

# **Hausordnung**

## **1. Geltungsbereich**

Diese Hausordnung gilt für Auszubildende, Schüler, Beschäftigte und Fremdnutzer während des Aufenthaltes im Beruflichen Schulzentrum (BSZ).

## **2. Schulorganisation**

### **2.1 Unterrichts- und Pausenzeiten**

08:00 Uhr – 09:30 Uhr

**09:30 Uhr – 09:50 Uhr Frühstückspause**

09:50 Uhr – 11:20 Uhr

11:30 Uhr – 13:00 Uhr

**13:00 Uhr – 13:40 Uhr Mittagspause**

13:40 Uhr – 15:10 Uhr

15:15 Uhr – 16:00 Uhr

### **2.2 Unterrichtsablauf**

Der Unterricht erfolgt nach den im Stundenplan festgelegten Zeiten. Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung der Schulleitung und werden in jedem Fall nur befristet erteilt.  
Die Zeiten der Frühstückspause und Mittagspause sind verbindlich einzuhalten!

## **3. Verhaltensgrundsätze**

Der Verzehr von Speisen während des Unterrichts ist nicht gestattet.

Auszubildende, Schüler und Beschäftigte sorgen für den pfleglichen Umgang mit dem Gebäude, dem Inventar sowie den Außenanlagen des BSZ.

Mobiltelefone und Smartwatch sind während des Unterrichtes abzuschalten. Eine Nutzung als Taschenrechner ist nicht statthaft. Im Unterricht sind diese Geräte in der Tasche aufzubewahren.

Private Geräte bzw. Medien zur Aufnahme bzw. Wiedergabe von Text, Bild und/oder Ton sowie Software dürfen nicht bzw. nur mit Zustimmung des Verantwortlichen im Schulnetz benutzt werden.

Ist 10 Minuten nach Beginn der Unterrichtsstunde kein Lehrer anwesend, hat sich der Klassensprecher (oder ein Vertreter) im Sekretariat (Zi. 2.32) bzw. im Fachleiterzimmer (Zi. 2.19) zu melden. Erfolgt dies nicht, wird nach Entscheidung der Schulleitung die Stunde als unentschuldigt bewertet und ist somit nachzuholen.

Die vom Klassenleiter oder dem Fachlehrer für den Unterrichtstag bzw. –abschnitt festgelegten Ordnungsdienste sind für die Säuberung der Tafeln, das Schließen der Fenster und die allgemeine Sicherung einer Grundordnung in den Unterrichtsräumen verantwortlich. Fachlehrer sind gem. § 32 des Sächsischen Schulgesetzes berechtigt, zusätzlich Auszubildende und Schüler zur Aufrechterhaltung der Ordnung einzusetzen.

Das Rauchen sowie das Konsumieren von E-Zigaretten auf dem Schulgelände sind nur in dem dafür vorgesehenen Bereich erlaubt! Der Konsum als auch das Mitführen bzw. Zeigen von E-Zigaretten oder Tabakerhitzern ist für minderjährige Schüler/-innen im gesamten Schulgelände untersagt.

#### 4. Pausen/Pausenaufsicht

Den Anweisungen der aufsichtsführenden Lehrer und des Hausmeisters ist Folge zu leisten.

Das Verlassen des Geländes der Schule während des Unterrichtstages geschieht auf eigene Gefahr. Bei Verlassen des Schulgeländes erlischt der Versicherungsschutz der Unfallkasse Sachsen. Dies wird bei der Bearbeitung möglicher Vorkommnisse und Schadensfälle der Unfallkasse mitgeteilt.

Die Klassenräume sind während der Zeit von Freistunden zu verschließen.

Die Garderobe ist in den Schließfächern der Flure abzulegen. Am Ende des Unterrichtstages sind die Garderobenschränke durch den Benutzer zu leeren und zu säubern. Vollzeitschüler, die berechtigt sind, den Garderobenschrank für längere Zeitabschnitte zu nutzen, übergeben den Schrank zum Ende des Nutzungszeitraumes in einem ordnungsgemäßen Zustand. Für Schlüsselverluste haftet der jeweilige Nutzer.

#### 5. Verhinderung, Befreiung und Beurlaubung

Für Verhinderung, Befreiung und Beurlaubung gilt die Schulbesuchsordnung.

**Befreiungsanträge** sind innerhalb von 3 Monaten nach Schulbeginn zu stellen.

**Verhinderungen** zum Schulbesuch sind unverzüglich der Schule zu melden. Krankenscheine mit Angabe der Klassenbezeichnung sind für Berufsschüler und Fachschüler in kopierter Form, für Schüler der FOS im Original an das BSZ spätestens innerhalb von drei Tagen zu senden.

Änderungen zur Person, Wohnanschrift, Ausbildungsverhältnis sind umgehend dem Sekretariat bekannt zu machen.

#### 6. Verkehr und Parken

Für die Nutzung von Kfz gelten im gesamten Schulgelände die Bestimmungen der STVO.

Das Parken ist im gesamten Schulgelände nur auf den ausgewiesenen Stellen (Parkplätze) gestattet. Die Zufahrtswege für Feuerwehr/Arzt und Rettungsdienste sind stets freizuhalten.

Bei Verstößen gegen die Parkordnung erfolgt unverzüglich eine Meldung an das Ordnungsamt der Stadt Chemnitz.

## 7. Waffen und Sicherheit

Das Mitführen und die damit verbundene mögliche Anwendung von Waffen aller Art sind im gesamten Bereich des BSZ verboten.

Dazu gehören unter anderem: Handfeuerwaffen aller Art auch ohne nachgewiesener Munition, Gasdruckwaffen, Schreckschusswaffen einschließlich Imitationen, die eine optische Bedrohung darstellen, Schlagringe, Stöcke, Stahlruten, Ballschläger, Messer mit feststehender Klinge, ausgenommen Taschenmesser in handelsüblicher Form. Verboten ist die Anwendung von Reizsprays aller Art. Im Fall der Feststellung von Verstößen ist polizeiliche Anzeige zu erstatten.

Lehnt der Auszubildende/Schüler die Herausgabe einer mitgeführten Waffe ab, so ist dieser nach Entscheidung durch die Schulleitung umgehend von der weiteren Teilnahme am Unterricht auszuschließen. Es erfolgt umgehend eine polizeiliche Meldung. Außerdem wird der Ausbildungsbetrieb sowie bei Auszubildenden/Schüler unter 18 Jahren das Elternhaus sofort in Kenntnis gesetzt.

## 8. Alkohol und Suchtmittel

Das Mitführen, der Verkauf und die Einnahme von Suchtmitteln sind streng untersagt. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot kommen in jedem Fall beim zuständigen Dezernat der Kriminalinspektion zur Anzeige.

Das Mitführen und der Genuss alkoholischer Getränke sind im gesamten Schulbereich untersagt. Besteht bei einem Auszubildenden/Schüler der Verdacht der Teilnahme am Unterricht unter Einfluss von Alkohol bzw. Drogen, so ist seitens der Lehrkraft die Schulleitung zu informieren.

Bestätigt sich der Verdacht, ist der Auszubildende/Schüler von der Teilnahme am Unterricht bis zur endgültigen Entscheidung durch die Schulleitung auszuschließen. Die Fehlzeiten werden als unentschuldig geführt. Anfallende Kosten für Feststellungen gehen bei Bestätigung des Vorkommnisses zu Lasten des Auszubildenden/Schülers. Das Elternhaus (bei minderjährigen Auszubildenden/Schülern) und der Ausbildungsbetrieb werden umgehend informiert.

## 9. Verhalten bei Havarien und Bränden

Bei Auslösung von Alarm (durch Dauersignalton der zentralen Brandmeldeanlage (BMA) oder durch Trillerpfeife) sind die Gebäude unter Nutzung der ausgewiesenen Fluchtwege zu räumen und die dafür ausgewiesenen Stellplätze schnellstmöglich aufzusuchen.

Es gelten die Bestimmungen der Brandschutzordnung/Havarieordnung.

Nach Erreichen der Stellplätze ist durch den verantwortlichen Fachlehrer eine Anwesenheitsmeldung gegenüber dem Verantwortlichen vorzunehmen.

Bis zur Freigabe der möglichen Brandabschnitte durch die Feuerwehr oder bis Abwendung der Gefahr sind die Stellplätze nur dann zu verlassen, wenn die Fachlehrer oder die Schulleitung dazu auffordern. Lösch- und Bergungsarbeiten der Feuerwehren, technischen Hilfskräfte und des Sanitätspersonals sind nicht zu behindern.

## 10. Garderobenschranknutzung

Die Garderobenschränke können von jedem Schüler genutzt werden. Es besteht die Möglichkeit, über die Firma Astra Direct Garderobenschränke gegen eine Gebühr anzumieten (Verträge im Sekretariat erhältlich).

Die Garderobenschränke sind vor den Winterferien (Ende 1. Halbjahr) und vor den Sommerferien eines jeden Jahres zu räumen und in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.

## 11. Sonstige Bestimmungen

Die unberechtigte private Nutzung der technischen Geräte des BSZ ist nicht gestattet. Bei fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführten Schäden bzw. Verunreinigungen ist der Verursacher haftbar. Das gilt auch für ausgeliehene Bücher. Gegen Schüler und Azubis können zusätzlich zur materiellen und finanziellen Haftung auch disziplinarische Maßnahmen erfolgen. Schäden an privaten Sachen, die durch Mitschüler und Azubis verursacht werden, sind privatrechtlich zu regeln.

Für das Verhalten in Fachkabinetten, der Bibliothek und im Sportunterricht gelten die gesonderten Ordnungen und Bestimmungen.

Alle Auszubildenden, Schüler und pädagogischen sowie technischen Mitarbeiter des BSZ sind zur regelmäßigen Kenntnisnahme der Aushänge, insbesondere der Vertretungs- und Prüfungspläne, verpflichtet.

In allen Gebäuden sowie auf den Freiflächen des BSZ sind Werbung für Firmen, Parteien (einschl. Wahlkampf) und Organisationen verboten. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

Das Aushängen/Ablegen von Informationen bedarf der Erlaubnis durch die Schulleitung.

Die Verteilung, Ablage sowie das Anbringen extremistischer Druckerzeugnisse ist untersagt. Bei Feststellung erfolgt Anzeige beim zuständigen Kriminalamt.

Beauftragte und gewählte Interessenvertreter (Mitglieder der Schulkonferenz, Sprecher der Auszubildendenvertretung bzw. des Schülerrates) können Aushänge eigenverantwortlich an vereinbarten Orten unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen vornehmen.

Wertgegenstände, Geldbeträge, Gegenstände des persönlichen Besitzes und Garderobe unterliegen nicht der Haftpflicht der Schule. Das Mitbringen erfolgt auf eigene Gefahr. Fundsachen sind im Sekretariat oder beim Hausmeister unverzüglich abzugeben.

## 11. Handlung bei Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen diese Hausordnung werden mit einem Erziehungs- und Ordnungsverfahren gem. § 39 des Sächsischen Schulgesetzes geahndet. Gefährden die Verstöße die Ordnung und Sicherheit in größerem Umfang, wird polizeiliche Anzeige erstattet.

Diese Hausordnung tritt gemäß Beschlussfassung der Schulkonferenz ab 01.08.2020 in Kraft.



Teichert  
Schulleitung

### Rechtliche Grundlagen

- Schulgesetz für den Freistaat Sachsen
- Schulordnung FOS
- Schulordnung BS
- Schulordnung FS
- Erlass des SMK zur Behandlung von Anträgen für eine Beurlaubung vom Schulbesuch für Schüler zur Durchführung von Fahrprüfungen vom 07.03.2000
- Festlegung des BSZ zur Verfahrensweise für Befreiungen vom Sportunterricht vom 03.12.1997
- VwV – Schulfahrten - Brandschutzordnung/Havarieordnung des BSZ